

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 01. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. September 2017)

zum Thema:

"Paralleljustiz" - Erkenntnisstand nach dem 19.12.2016

und **Antwort** vom 19. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 214
vom 1. September 2017
über „Paralleljustiz“ – Erkenntnisstand nach dem 19.12.2016

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit liegen dem Senat Erkenntnisse über das Bestehen und Ausmaß einer islamischen Paralleljustiz in Berlin vor?

2. Hat der Senat seit Abschluss der Studie „Paralleljustiz“ im Dezember 2015 – und insbesondere seit dem Anschlag vom 19.12.2016 und dem Verbot etwas des Fussilet 33 e.V. – neue Erkenntnisse über das Ausmaß dieser Phänomene in Berlin gewonnen? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Studie das Bestehen dieses Phänomens als auf einen „islamistisch/(neo)salafistischen“ Bevölkerungsteil beschränkt dargestellt wird, der sicherlich in Folge dessen intensiver beobachtet worden ist?

Zu 1. und 2.: Die Berlin betreffenden Erkenntnisse zu dem Bestehen und dem Ausmaß von Paralleljustiz in Berlin wurden in der durch das Land Berlin beauftragten Studie „Paralleljustiz“ von Herrn Prof. Dr. Rohe und Herrn Dr. Jaraba zusammengetragen, die im Dezember 2015 veröffentlicht wurde und kostenlos im Internet unter dem folgenden Link einsehbar ist: <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/broschueren-und-info-materialien/> Es ist hervorzuheben, dass Paralleljustiz dem Ergebnis der Studie zufolge ein vorrangig kulturell und weniger ein religiös geprägtes Phänomen ist. Eine „islamische“ Paralleljustiz im Sinne von Scharia-Gerichten oder einer institutionalisierten Parallel-Gerichtsbarkeit ist in Berlin nicht festzustellen. Auch spielen so genannte „(islamische) Friedensrichter“ nur eine stark untergeordnete Rolle.

Neue Erkenntnisse über das Ausmaß des Phänomens Paralleljustiz liegen dem Senat nicht vor.

3. Welche Rolle spielen bei dieser Beurteilung die Erkenntnisse des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung zu „Fundamentalismus und Fremdenfeindlichkeit bei Muslimen und Christen“ dahingehend, dass 47 % der befragten deutschen Muslime der Aussage zustimmen, die Regeln des Korans seien wichtiger als die säkularen Gesetze? Nimmt der Senat – falls nicht, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage – an, dass demnach etwa die Hälfte der in Berlin lebenden Muslime religiösen Geboten den Vorrang vor geltenden Gesetzen einräumt?

Zu 3.:

Nach dem Ergebnis der Paralleljustiz-Studie ist Paralleljustiz für keine ethnisch, kulturell oder religiös definierte Bevölkerungsgruppe typisch. Das gilt auch für die 12% der in

Deutschland lebenden Christen, die der oben genannten Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin zufolge der Meinung sind, dass religiöse Gesetze wichtiger als säkulare Regeln seien. Das Ergebnis der Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin spielt aus diesem Grund für die Beurteilung des Phänomens der Paralleljustiz keine Rolle.

Die Bürgerinnen und Bürger Berlins nutzen der Paralleljustiz-Studie zufolge in großer Mehrheit die Mechanismen rechtsstaatlicher Konfliktlösung.

Die Ergebnisse der Paralleljustiz-Studie und weiterreichende Erkenntnisse aus früheren Forschungen in Deutschland und anderen europäischen Staaten bestätigen, dass die Ursachen für Paralleljustiz weitgehend in soziokulturellen Prägungen und Verhältnissen sowie in (tatsächlichen oder subjektiv so empfundenen) Defiziten staatlicher Behörden bei Information über die Rechtsordnung, Behördentätigkeit und Kooperation des Staates mit Akteuren der Zivilgesellschaft zu suchen sind.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bietet daher in den Volkshochschulen, in Flüchtlingsunterkünften, in den Willkommensklassen in den Schulen und bei freien Trägern von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abgehaltene Kurse „Willkommen im Rechtsstaat“ an, in denen zur Vermittlung des hiesigen Rechtssystems und als Werbung für die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe bei der Konfliktlösung Grundzüge des deutschen Rechts, auch anhand zahlreicher Fälle und Fallbeispiele in Gruppenübungen, vermittelt werden.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Dagestan-Moschee und den Aktivitäten der Guerilla Nation Vaynakh?

Zu 4.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über eine „Dagestan-Moschee“ vor. Es ist lediglich bekannt, dass der nunmehr verbotene Verein „Fussilet 33 e.V.“ beziehungsweise die dazugehörige Moschee, die auch durch Besucher aus der entsprechenden geografischen Region frequentiert wurde, innerhalb der islamistischen Szene teilweise als „Dagestan-Moschee“ bezeichnet wurde. Für den Fall, dass mit „Dagestan-Moschee“ die Moschee des Vereins „Fussilet 33 e.V.“ gemeint sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass der Verein durch eine Verfügung des Senators für Inneres und Sport verboten wurde. In dieser Verfügung wurde der Verein als jihadistisch-salafistisch eingestuft, der demokratische Werte und Institutionen ablehnte und damit auch die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols nicht anerkannte.

Bei „Guerilla Nation Vaynakh“ (GNV) handelt es sich nach Erkenntnissen des Senats um eine multi-ethnische Gruppe, in der Religion in der Gruppenaktivität insgesamt keine besondere Rolle einzunehmen scheint. Es bestehen kulturell bedingte Sichtweisen und damit verbundene traditionelle, unter anderem islamisch geprägte Wertvorstellungen. Wie bei vielen anderen Rockerclubs oder rockerähnlichen Gruppierungen handelt es sich bei den Mitgliedern in der Regel um Personen, die bereits vor ihrer Mitgliedschaft in der GNV mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und in eigenen Rechts- und Moralvorstellungen leben.

5. Wie viele Straftaten werden im Jahr 2017 nach aktuellem Stand der Ermittlungen „tschetschenischen Islamisten“ zugerechnet, die in Berlin nach Medienberichten zunächst über Videobotschaften Bürger bedroht haben sollen, die von ihren Grundrechten, etwa auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Gebrauch machen?

Zu 5.: Eine gesonderte statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren nach der (tschetschenischen) Herkunft von Beschuldigten findet bei der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden nicht statt. Zu der Anzahl der „tschetschenischen Islamisten“ zugerechneten Straftaten können daher keine Angaben gemacht werden.

Zu Erkenntnissen im Zusammenhang mit Medienberichten zu „tschetschenischen Islamisten“ wird auf die Antworten des Senats zu den Schriftlichen Anfragen 18/11819 und 18/11845 verwiesen.

6. Was unternimmt der Senat konkret, um diese öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten zu unterbinden?

Zu 6.: Bei Vorliegen einer konkreten Straftat oder Gefahrenlage trifft die Polizei Berlin angemessene strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Grundlage dafür ist nicht die Nationalität betroffener Personen oder deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe oder Religion, sondern das individuelle rechtlich relevante Verhalten.

Berlin, den 19. September 2017

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung